



# AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,  
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

---

Nr. 07/2025

Donnerstag, 31. Juli 2025

46. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht:

- ▶ **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 08.07.2025**
  - ▶ **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (BGS/WAS) vom 08.07.2025**
  - ▶ **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (BGS/EWS) vom 08.07.2025**
  - ▶ **Gebührensatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön für die Gemeindebücherei vom 08.07.2025**
  - ▶ **Werbeanlagensatzung (WaS) der Stadt Ostheim v.d.Rhön v. 29.07.2025**
  - ▶ **Werbeanlagensatzung (WaS) der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön vom 29.07.2025**
  - ▶ **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Stadt Ostheim v.d.Rhön vom 29.07.2025**
  - ▶ **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön vom 29.07.2025**
  - ▶ **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Willmars vom 28.07.2025**
  - ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung (Art. 6 BayStrWG); Kirchenburgblick**
  - ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung (Art. 6 BayStrWG); Unter der Lichtenburg**
  - ▶ **Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes (WZV) „Mellrichstädter Gruppe“;  
Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mellrichstadt, Oberstreu, Mittelstreu, Stockheim und Ostheim v.d.Rhön  
für die sog. „Mittelstreuer Quellen“, Fl. Nr. 1068/0 in der Gemarkung Mittelstreu**
-

# **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (Wasserabgabesatzung – WAS –)**

**Vom 08.07.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder

	zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

## **§ 8**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9 Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigen- gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

<sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18** **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19** **Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.2022 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

**Sondheim v.d.Rhön, den 08.07.2025**

**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wenner  
Erster Bürgermeister**



# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (BGS/WAS)**

**Vom 08.07.2025**

Aufgrund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,75 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,50 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr für einen Bauwasseranschluss beträgt 30,00 €.

(4) Die Grundgebühr für Anschlüsse von reinen Gartengrundstücken beträgt 30,00 €/ Jahr.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so ist die Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstück oder ähnlich zur Nutzung des Grundstück dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14

#### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2024 außer Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 08.07.2025

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

  
Thilo Wehner  
Erster Bürgermeister



# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (BGS/EWS)**

**Vom 08.07.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

<sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,40 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,00 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr,
bis	16 m <sup>3</sup> /h	160,00 €/Jahr,
über	16 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr.

<sup>2</sup>Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr,
bis	6 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> /h	160,00 €/Jahr,
über	10 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,87 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

<sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 10a Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. <sup>4</sup>Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-) Überstände. <sup>5</sup>Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. <sup>6</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Tabelle. <sup>3</sup>Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 (entsprechend 9 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>2</sup>Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>2</sup>Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). <sup>4</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) <sup>1</sup>Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert, ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 1,5 m<sup>3</sup> verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m<sup>2</sup> je vollem m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen vermindert. <sup>2</sup>Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt. <sup>3</sup>Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die nach den Abs. 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,07 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 10b Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30%.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2024 außer Kraft.

**Sondheim v.d.Rhön, den 08.07.2025**

**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

  
**Thilo Wehner  
Erster Bürgermeister**



# Gebührensatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön für die Gemeindebücherei

Vom 08.07.2025

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S.74) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Sondheim:

## § 1 Leihgebühren

(1) Die Entleihung der Medien erfolgt gegen Gebühr. Im Einzelnen werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche	10,00 €
Familie	25,00 €

(2) In bestimmten Fällen werden weitere Gebühren erhoben:

1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium	0,50 €
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,00 €
3. Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium	2,00 €
4. Verlust eines Buches/Medium Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zzgl. Einarbeitungskosten	2,00 €

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 08.07.2025

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Thilo Wehner  
Erster Bürgermeister



# **Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Ostheim v.d.Rhön (Werbeanlagensatzung WaS)**

**Vom 29.07.2025**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

## **Präambel**

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitätsvollen Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Dabei sollen die Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Erscheinungsbild stehen. Dies gilt gleichfalls für Sammelbehälter und Automaten. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können und negative Einflüsse auf das Ortsbild zu vermeiden, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile erforderlich. Ziel soll dabei sein, den Gestaltungsspielraum transparent zu machen. Diese Satzung regelt daher die Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, Automaten und Sammelbehältern sowie das Verbot der Errichtung derartiger Werbeanlagen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet Ostheim v.d.Rhön einschließlich der Ortsteile.
- (3) Die Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, anderen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung davon abweichende Bestimmungen bestehen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlage sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.

- (2) Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünung dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind
  1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
  3. Werbeanlagen, die ortsbildprägenden Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
  4. An dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen, sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig.
- (5) In den denkmalgeschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmalen sind unzulässig
  1. Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
  2. Licht- und Projektionswerbung;
  3. Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.
- (6) Insbesondere ist folgendes zu beachten:
  1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, insbesondere an Gebäuden, dürfen grundsätzlich auch an der Giebelseite, nur bis unterhalb der Attika/Traufe angebracht werden (Verbot von Überdachwerbung);
  2. Werbeanlagen an der Fassade sind in die architektonische Gliederung und Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzufügen und dürfen dieser nicht zuwiderlaufen;
  3. Werbeanlagen müssen sich in ihrer Dimension proportional und maßstäblich dem Gebäude oder der baulichen Anlage unterordnen;
  4. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nicht in den freien Landschaftsraum wirken;
  5. Im Außenbereich sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind für Hinweisschilder und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Ausnahmen möglich;
  6. Mehrere Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig;

7. Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebung, Beschriftungen) sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer Fläche von maximal  $\frac{1}{4}$  der Fenster- oder Schaufensterfläche der jeweiligen Außenwand zulässig.
8. Ausleger dürfen bis max. 1,50 m auskragen.
9. Werbeanlagen für Dritte sind für die Dauer von maximal 2 Monaten auf bzw. an Baugerüsten sowie an Baukränen zulässig;
10. Fahnen und Pylone sind nur in Baugebieten, die durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zulässig. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.

### **§ 3**

#### **Schaukästen und Warenautomaten**

- (1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlage, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.
- (2) Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
- (3) Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

### **§ 4**

#### **Sammelbehälter**

- (1) Sammelbehälter (z.B. für Altkleider) dürfen nur an den von der Stadt Ostheim v.d.Rhön zugewiesenen bzw. zur Verfügung gestellten Flächen aufgestellt werden.
- (2) Die Aufstellung von Sammelbehältern bedarf der Genehmigung.

### **§ 5**

#### **Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind weiter zu entfernen, wenn sie nicht ohne gegen die §§ 1 bis 4 zu verstoßen, unterhalten werden können.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer oder der Betreiber der Werbeanlage, des Automaten bzw. des Sammelbehälters verantwortlich.

## § 6

### Bestehende Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte bzw. rechtmäßige Werbeanlagen, Automaten oder Sammelbehälter nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderungen oder Erneuerungen die Anforderungen dieser Satzung.

## § 7

### Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage, Automat oder Sammelbehälter errichtet.

## § 9

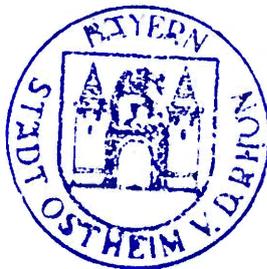
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 29.07.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön

  
Steffen Malzer  
Erster Bürgermeister



# **Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (Werbeanlagensatzung WaS)**

**Vom 29.07.2025**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Satzung:

## **Präambel**

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitätsvollen Erscheinungsbildes einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Dabei sollen die Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Erscheinungsbild stehen. Dies gilt gleichfalls für Sammelbehälter und Automaten. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können und negative Einflüsse auf das Ortsbild zu vermeiden, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich des Ortsteils erforderlich. Ziel soll dabei sein, den Gestaltungsspielraum transparent zu machen. Diese Satzung regelt daher die Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, Automaten und Sammelbehältern sowie das Verbot der Errichtung derartiger Werbeanlagen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Sondheim v.d.Rhön einschließlich des Ortsteils Stetten.
- (3) Die Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, anderen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung davon abweichende Bestimmungen bestehen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlage sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.

- (2) Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünung dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind
1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
  3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
  4. An dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen, sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig.
- (5) In den denkmalgeschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmälern sind unzulässig
1. Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
  2. Licht- und Projektionswerbung;
  3. Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.
- (6) Insbesondere ist folgendes zu beachten:
1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, insbesondere an Gebäuden, dürfen grundsätzlich auch an der Giebelseite, nur bis unterhalb der Attika/Traufe angebracht werden (Verbot von Überdachwerbung);
  2. Werbeanlagen an der Fassade sind in die architektonische Gliederung und Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzufügen und dürfen dieser nicht zuwiderlaufen;
  3. Werbeanlagen müssen sich in ihrer Dimension proportional und maßstäblich dem Gebäude oder der baulichen Anlage unterordnen;
  4. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nicht in den freien Landschaftsraum wirken;
  5. Im Außenbereich sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind für Hinweisschilder und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Ausnahmen möglich;
  6. Mehrere Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig;

7. Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebung, Beschriftungen) sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer Fläche von maximal  $\frac{1}{4}$  der Fenster- oder Schaufensterfläche der jeweiligen Außenwand zulässig.
8. Ausleger dürfen bis max. 1,50 m auskragen.
9. Werbeanlagen für Dritte sind für die Dauer von maximal 2 Monaten auf bzw. an Baugerüsten sowie an Baukränen zulässig;
10. Fahnen und Pylone sind nur in Baugebieten, die durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zulässig. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.

### **§ 3**

#### **Schaukästen und Warenautomaten**

- (1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlage, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.
- (2) Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
- (3) Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

### **§ 4**

#### **Sammelbehälter**

- (1) Sammelbehälter (z.B. für Altkleider) dürfen nur an den von der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön zugewiesenen bzw. zur Verfügung gestellten Flächen aufgestellt werden.
- (2) Die Aufstellung von Sammelbehältern bedarf der Genehmigung.

### **§ 5**

#### **Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind weiter zu entfernen, wenn sie nicht ohne gegen die §§ 1 bis 4 zu verstoßen, unterhalten werden können.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer oder der Betreiber der Werbeanlage, des Automaten bzw. des Sammelbehälters verantwortlich.

## **§ 6**

### **Bestehende Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter**

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte bzw. rechtmäßige Werbeanlagen, Automaten oder Sammelbehälter nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderungen oder Erneuerungen die Anforderungen dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Abweichungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage, Automat oder Sammelbehälter errichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Sondheim v.d.Rhön, den 29.07.2025**

**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**



**Thilo Wehner**  
**Erster Bürgermeister**



# **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Stadt Ostheim v.d.Rhön**

**Vom 29.07.2025**

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Ostheim v.d.Rhön einschließlich der Ortsteile. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.
- (2) § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrags wird vom Stadtrat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 5**

#### **Anforderung an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen (Verbot eintöniger Flächennutzung).
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

## **§ 6 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

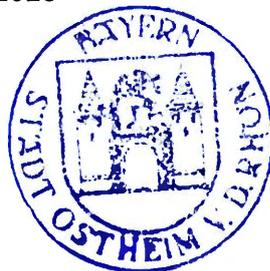
## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 14.02.2023 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 29.07.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön

  
Steffen Malzer  
Erster Bürgermeister



# **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

**Vom 29.07.2025**

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Sondheim v.d.Rhön einschließlich des Ortsteils. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Gemeinde durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.
- (2) § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrags wird vom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 5**

#### **Anforderung an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen (Verbot eintöniger Flächennutzung).
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

## **§ 6 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Sondheim v.d.Rhön, den 29.07.2025**

**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**



**Thilo Wehner  
Erster Bürgermeister**



# **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Willmars**

**Vom 28.07.2025**

Die Gemeinde Willmars erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Willmars einschließlich der Ortsteile. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Gemeinde durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.
- (2) § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrags wird vom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 5**

#### **Anforderung an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen (Verbot eintöniger Flächennutzung).
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

## **§ 6 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Willmars, den 28.07.2025**

**Gemeinde Willmars**



**Reimund Voß  
Erster Bürgermeister**





STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

### Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG;

Erschließung Baugebiet "Burgstraße" der Stadt Ostheim v.d.Rhön

### Begründung:

Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 15.07.2025 die Widmung der Fl.Nr. 1867/17, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön zur Ortsstraße mit der Bezeichnung "Kirchenburgblick" beschlossen. Im Bebauungsplan „WA Burgstraße“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön ist die betroffene Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche (für den Fahrverkehr) festgesetzt. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

### Lageplan:



### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Kirchenburgblick
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön;
Landkreis:	Rhön-Grabfeld;
Widmungsbeschränkung:	öffentliche Verkehrsfläche
Flurnummern:	1867/17, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön;
Anfangspunkt:	westliche Grenze zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zur Lichtenburg (= Burgstraße), Fl.Nr. 1312, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000;
Endpunkt:	östliche Grenze zur Ortsstraße "Kleiner Burgweg", Fl.Nr. 1887, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,252;
Länge:	252,07 km
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamte Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön



STADT

**OSTHEIM** v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

## 3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
31.07.2025		Nr. 07/2025	31.07.2025

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ostheim v.d.Rhön, 15.07.2025

**S t a d t**  
**Ostheim v.d.Rhön**

---

Erster Bürgermeister  
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

### Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG; Erschließung Baugebiet "Burgstraße"

### Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2025 die Widmung der Fl.Nr. 1867, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön zur Ortsstraße mit der Bezeichnung "Unter der Lichtenburg" beschlossen. Im Bebauungsplan "WA Burgstraße" der Stadt Ostheim v.d.Rhön ist die betroffene Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche (für den Fahrverkehr) festgesetzt. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

### Lageplan:



### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Unter der Lichtenburg
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön;
Landkreis:	Rhön-Grabfeld;
Widmungsbeschränkung:	öffentliche Verkehrsfläche
Flurnummern:	1867/0, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön;
Anfangspunkt:	östliche Grenze zur Ortsstraße "Kleiner Burgweg", Fl.Nr. 1887, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000;
Endpunkt:	westliche Grenze zu dem Grundstück Fl.Nr. 5365, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,204 und südliche Grenze zur Ortsstraße "Kirchenburgblick", Fl.Nr. 1867/17, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,058;
Länge:	204,16 m; 58,82 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön



STADT

**OSTHEIM** v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

## 3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
31.07.2025		Nr. 07/2025	31.07.2025

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ostheim v.d.Rhön, 15.07.2025

**S t a d t**  
**Ostheim v.d.Rhön**

---

Erster Bürgermeister  
Steffen Malzer

**Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes (WZV) „Mellrichstädter Gruppe“;  
Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mellrichstadt, Oberstreu, Mittelstreu, Stockheim und Ostheim v.d.Rhön  
für die sog. „Mittelstreuer Quellen“, Fl. Nr. 1068/0 in der Gemarkung Mittelstreu**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Wasserzweckverband (WZV) „Mellrichstädter Gruppe“ betreibt in der Gemarkung Mittelstreu die sog. „Mittelstreuer Quellen“. Diese umfassen die Lochmühl-, Wörth- und Mittelmühlquelle. Diese Quellen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet sowie für zusätzliche Trinkwasserbezugsquelle für benachbarte Wasserversorger.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt in den Gemarkungen Mellrichstadt, Oberstreu, Mittelstreu, Stockheim und Ostheim v.d.Rhön durch Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 31 Bayer. Wassergesetz (BayWG) ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Zeitgleich soll das mit Verwaltungsakt vom 04.12.1963, Az.: II/2-963, des damaligen Landratsamtes Mellrichstadt, festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Mittelmühlquelle widerrufen werden.

Das vom WZV „Mellrichstädter Gruppe“ beabsichtigte Vorhaben dient der Sicherung des Grundwassers aus den sog. Mittelstreuer Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/0 in der Gemarkung Mittelstreu.

Das in den Stollen gefasste und abgeleitete Rohwasser soll weiterhin in der Aufbereitungsanlage des WZV „Mellrichstädter Gruppe“ entsprechend zu Reinwasser aufbereitet werden. Von dort wird dieses Wasser durch eine umfangreiche Pumpenanlage in das Rohrnetz (Ortsnetze bzw. Hochbehälter der Abnehmer) eingespeist.

Es ist geplant, das künftige Wasserschutzgebiet in

- einen Fassungsbereich (Zone I)
- zwei engere Schutzzonen (Zone II) und
- zwei weitere Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB)

zu unterteilen. Für die jeweiligen Zonen sollen unterschiedliche Verbote bzw. Beschränkungen, gelten, die dem vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen Musterkatalog zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Wesentlichen entsprechen. Im bisherigen Verfahren wurden diese Regelungen, mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange, modifiziert.

Die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen wird hiermit gem. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntgemacht.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente

- Antrag mit Erläuterungsbericht
- ein Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- vier Lagepläne
  - Südost = Plan 1
  - Südwest = Plan 2
  - Nordost = Plan 3
  - Nordwest = Plan 4im M 1 : 5.000, aus welchen die Grenzen der Schutzzonen ersichtlich sind
- ein Grundstückverzeichnis
- ein Entwurf der zu erlassenden Rechtsverordnung

aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, werden in der

Zeit vom 08. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf folgender Internetseite der Stadt Ostheim v.d.Rhön eingestellt:

<https://www.ostheim.de/>

Ebenso liegen die oben genannten Unterlagen, aus denen das Vorhaben erkenntlich ist, in der

Zeit vom 08. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025

während der allgemeinen Dienststunden

(Mo., Di, Do, Fr., von 08:00 bis 12:00 Uhr + Di, Do, von 14:00 bis 16:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstr. 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön,  
Zimmer Nr. 4 zur Einsicht.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsverordnung gegen abschließende Entscheidungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Umfang des Schutzgebietes oder den Inhalt der Schutzanordnungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- VGem Ostheim v.d.Rhön (Marktstr. 3, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zi.Nr. 4), oder
- beim Landratsamt Rhön-Grabfeld (Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, 2. Stock, Zi.Nr. 346) vorzubringen.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes hat ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde zu erfolgen.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahme von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese abweichend durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines oder einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn oder sie verhandelt werden.

Wer Bedenken vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben hat, die bei der Entscheidung über die Wasserschutzgebietsverordnung für die Mittelstreuer Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/0, Gemarkung Mittelstreu, nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, wird über die Gründe der Nichtberücksichtigung nach dem Erörterungstermin separat unterrichtet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ostheim v.d.Rhön, den 29.07.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön

  
Steffen Malzer  
Erster Bürgermeister

